Satzung über die Benutzung von Übergangsheimen der Stadt Sundern vom 28.09.2010

Aufgrund der §§ 7, 10, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 23.09.2010 beschlossen:

§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung

I. Die Stadt Sundern unterhält im Stadtgebiet Sundern folgende Übergangsheime als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes:

Hochstraße 8
Thomas-Becket-Weg 2
Thomas-Becket-Weg 2 a

II. Die Übergangsheime dienen der vorläufigen wohnungsmäßigen Unterbringung von Obdachlosen und Wohnungslosen, Räumungsbetroffenen, Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen.

§ 2
Benutzungsverhältnis

I. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Es wird begründet durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters der Stadt Sundern.

II. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Einzugstermin und endet

a) mit Zeitablauf oder Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) der Einweisungsverfügung,
b) durch Auszug.

III. Der jederzeitige Widerruf der Einweisung wird insbesondere auch für folgende Fälle vorbehalten:

a) wenn der Grund für die Unterbringung wegfällt,
b) wenn der Benutzer mit fälligen Gebühren für das Übergangsheim mehr als zwei Monate in Rückstand ist oder
c) wenn der Benutzer wiederholt in erheblichem Umfang gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat.

§ 3
Gebührenpflicht

I. 1) Von den Benutzern der Übergangsheime werden eine Wohngebühr und Verbrauchsgebühren erhoben. Die Wohn- und Verbrauchsgebühren für Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch setzen sich wie folgt zusammen:

- 10,80 € je m² bewohnter Fläche
- Verbrauchsgebühr A: für Wasser, Kanal, Müll, Grundsteuern, Versicherungen, Schornsteinfeger und Hausmeister in Höhe von 54,45 € je Person,
- Verbrauchsgebühr B: für Strom, Heizung in Höhe von 58,59 € je Person.

2) Die Wohn- und Verbrauchsgebühren für Selbstzahler setzen sich wie folgt zusammen:

- 4,60 € je m² bewohnter Fläche
- Verbrauchsgebühr A: für Wasser, Kanal, Müll, Grundsteuern, Versicherungen, Schornstein und Hausmeister in Höhe von 54,45 € je Person,
- Verbrauchsgebühr B: für Strom, Heizung und Notruf-Fernsprecher in Höhe von 58,59 € je Person.

II. Erstreckt sich die Benutzung der Unterkunft nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren für jeden Benutzungstag mit 1/30 des Gebührensatzes für einen Monat berechnet. Dabei werden Aufnahme- und Entlassungstag jeweils mit einem vollen Tag in die Gebührenrechnung mit einbezogen.

§ 4
Fälligkeit

Die Gebühren sind entsprechend dem von der Stadt Sundern erstellten Gebührenbescheid zu den dort aufgeführten Fälligkeiten zu entrichten.

§ 5
Gebührenschuldner

I. Gebührenschuldner sind die Benutzer des Übergangsheimes.

II. Ehepaare, Familien und eheähnliche Gemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung von Übergangsheimen der Stadt Sundern vom 09.09.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Sundern vom 28.09.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern, den 28.09.2010
Der Bürgermeister
Lins

Anmerkung:
§ 3, Abs. I geändert zum 01.01.2012 (Änderungssatzung vom 21.12.2011)